

## **Antrag der Fraktion der CDU**

### **Gesetz zur Änderung des Bremisches Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

#### **Gesetz zur Änderung des Bremisches Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

§ 59 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG) vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 522, 544), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Gefährdungshaftung nach Absatz 1 besteht insbesondere bei Gefahren oder Schäden, die

1. durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder
2. durch den Betrieb von Hafenumschlagsanlagen

entstanden sind. Ausgenommen davon sind Fälle von höherer Gewalt und Einsätze zur Rettung von Menschenleben.

Kostenschuldner im Falle der Nummer 1 ist der Fahrzeughalter. Kostenschuldner im Falle der Nummer 2 ist der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Hafenumschlagsanlage. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Auf Kostenersatz nach Satz 1 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 5.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung**

Aufgrund einer fehlenden Regelung für die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung im Bremischen Hilfeleistungsgesetz für Gefahren- oder Schadensfälle, die sich aus dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Hafenumschlagsanlagen ergeben, ist es bislang nicht möglich, die Einsatzkosten der öffentlichen Feuerwehren der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für entsprechende Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätze von den jeweiligen Fahrzeughaltern, Eigentümern, Besitzern

oder Betreibern zurückzufordern, sofern diese nicht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht worden sind. Ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sind jedoch nachträglich häufig schwer nachzuweisen.

Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die Feuerwehr Bremerhaven die Kosten für die Großeinsätze in Höhe von rund 500 000 Euro infolge der Havarie auf der „MS Maersk Karachi“ am 14. Mai 2015 überwiegend selbst und in Höhe von rund 650 000 Euro infolge des Brandes auf der „MS Lascombes“ am 1. April 2022 vollständig selbst tragen musste. Da Kosten in dieser Höhe nicht aus dem im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremerhaven veranschlagten Budget für die Feuerwehr finanziert werden konnten, waren dafür Nachbewilligungen des Haushaltsgesetzgebers notwendig, die den städtischen Haushalt nicht unerheblich belasten. Ähnliche Konstellationen sind auch für die Feuerwehr und den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen denkbar.

Doch nicht nur aus Kosten-, sondern auch Gerechtigkeitsgründen sollte das Verursacherprinzip bei Schadensfällen wie solchen stärker zur Geltung kommen. Wer den Nutzen aus dem Betrieb einer Anlage oder eines Fahrzeugs zieht, von dem eine erhöhte betriebsbedingte Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, sollte im Schadensfall auch für die Einsatzkosten aufkommen. Vergleichbare Fälle einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung gibt es beispielsweise beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder – im Falle des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes – für Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind und bei denen im Schadensfall die Freisetzung von Stoffen mit besonderem Gefahrenpotenzial droht (§ 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 BremHilfeG). In der Regel wird es sich hierbei um Industrieanlagen oder Lagerstätten handeln.

Für die Halter von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge sowie die Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Hafenumschlagsanlage soll mit diesem Gesetzentwurf ein vergleichbarer spezialgesetzlicher Gefährdungshaftungstatbestand geschaffen werden, um im Gefahren- oder Schadensfall eine Haftung für die Einsatzkosten der Feuerwehr zu begründen. In allen anderen Küstenländern gibt es entsprechende gesetzliche Regelungen zur Gefährdungshaftung für die Halter von Fahrzeugen. Der vorliegende Gesetzentwurf greift dies auf und bezieht dabei auch Umschlagsanlagen in den Häfen mit ein. Diese sind von den Regelungen in § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 BremHilfeG bislang nicht mit hinreichender Sicherheit umfasst, ihre Einbeziehung ist aber, auch aufgrund der Erfahrung bei der Havarie auf der „MS Maersk Karachi“, sachlich geboten. Für alle hier genannten Tatbestände der Gefährdungshaftung wird eine Ausnahmeregelung für Einsätze zur Rettung von Menschenleben sowie eine Billigkeitsregelung zur Verhinderung unverhältnismäßiger Härten vorgesehen.